

Betriebsrente für Hinterbliebene

Die wichtigsten Informationen

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) gewährt Ihnen im Rentenfall eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistung (Betriebsrente). Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick, was speziell von **Hinterbliebenen** zu beachten ist. Versicherungsrechtliche Besonderheiten oder individuelle Fallgestaltungen können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Zu den Hinterbliebenen zählen der Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen. Auch die Kinder (leibliche oder angenommene Kinder sowie Pflegekinder) des Verstorbenen können einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistung haben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ihnen wird eine Witwen-/Witwerrente oder eine Halb- oder Vollwaisenrente von der Deutschen Rentenversicherung gewährt.

Sofern der Verstorbene nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, beachten Sie bitte die ZVKkompakt „Renteneintritt in der Zusatzrente bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind“.

- Die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 60 Versicherungsmonaten ist erfüllt.

Auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist, kann ein Anspruch auf Betriebsrente aus der Zusatzrente bestehen. Bitte klären Sie dies im Zweifelsfall direkt mit der ZVK ab. Ist der Todesfall auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, besteht auch ohne erfüllte Wartezeit ein Rentenanspruch.

Besonderheiten ZusatzrentePlus: Für eine Betriebsrente aus der ZusatzrentePlus ist keine Wartezeit erforderlich. Es können auch Lebensgefährten eine Hinterbliebenenleistung erhalten. Dazu müssen diese aber einen gemeinsamen Haushalt mit dem Verstorbenen geführt haben und der ZVK vorher namentlich benannt worden sein.

- Sie haben einen Antrag auf Leistungen für Hinterbliebene gestellt.

Die Betriebsrente der ZVK wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die dafür notwendigen Antragsformulare können Sie bei der ZVK anfordern. Die Formulare finden Sie auch im Downloadbereich auf der Internetseite www.kv-sachsen.de.

Zur Beantragung der Hinterbliebenenrente sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Leistungen für Hinterbliebene (Witwen/Witwer oder Waisen)
- Sterbeurkunde

Für die Beantragung der Betriebsrente gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. Das bedeutet, dass die Betriebsrente längstens zwei Jahre rückwirkend ab Antragseingang nachgezahlt wird.

Besonderheiten ZusatzrentePlus: Für die Beantragung der Betriebsrente aus der ZusatzrentePlus steht ein separates Antragsformular zur Verfügung. Sie können zum Rentenbeginn entscheiden, ob Sie eine monatliche Rente, eine Teilkapitalauszahlung mit geringerer monatlicher Rente oder eine vollständige Kapitalauszahlung erhalten möchten.

Bitte erkundigen Sie sich vor einer vollständigen Kapitalauszahlung über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen bei Ihrem zuständigen Finanzamt und Ihrer Krankenkasse.

Höhe und Dauer der Betriebsrente für Hinterbliebene

Die Höhe der Betriebsrente für Hinterbliebene richtet sich nach den Versorgungspunkten des Verstorbenen. Für Witwen/Witwer beträgt die Betriebsrente 25 % (kleine Witwen-/Witwerrente) oder 55 % beziehungsweise 60 % (große Witwen-/Witwerrente) vom Rentenanspruch des Verstorbenen. Für Halbweisen beträgt die Betriebsrente 10 %, für Vollweisen 20 % vom Rentenanspruch des Verstorbenen. Die Waisenrente wird gezahlt, solange ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Im Übrigen gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihr eigenes Einkommen Auswirkungen auf die Hinterbliebenenleistung haben. Außerdem kann sich der Rentenbetrag durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vermindern.

Sofern Witwen/Witwer erneut heiraten, erlischt ihr Rentenanspruch ab dem darauffolgenden Monat.

Besonderheiten ZusatzrentePlus: Für Witwer und Witwen wird die Betriebsrente immer zu 60 % gezahlt und zwar lebenslang. Abweichungen in der Rentenhöhe können sich jedoch ergeben, wenn der Altersunterschied zwischen Verstorbenem und Ehepartner mehr als fünf Jahre beträgt. Ihr eigenes Einkommen hat auf die Rentenleistung aus der ZusatzrentePlus keine Auswirkungen.

Über die gezahlte Betriebsrente erhalten Sie jeweils bis Februar des Folgejahres eine Bescheinigung für Ihre Steuerklärung.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.